

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 34

05. August 2021

50. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 05.07.2021	309/310
2.	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3642805521 Sparkasse Niederbayern-Mitte	311
3.	Bekanntmachung der Unternehmenssatzung für das „gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald“	312/322
4.	Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Bekanntmachung der Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben: Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Liebenberg“ in den Hammerbach durch die Gemeinde Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen	323/325
5.	Einladung zur 3. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Straubing-Sand am 12.08.2021	326

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“  
vom 05.07.2021

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009, 2542) zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl S, 82) zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

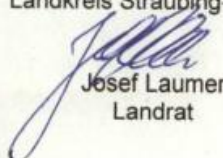
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„52“ in der Gemeinde Sankt Englmar vom 05.07.2021

**§ 2**

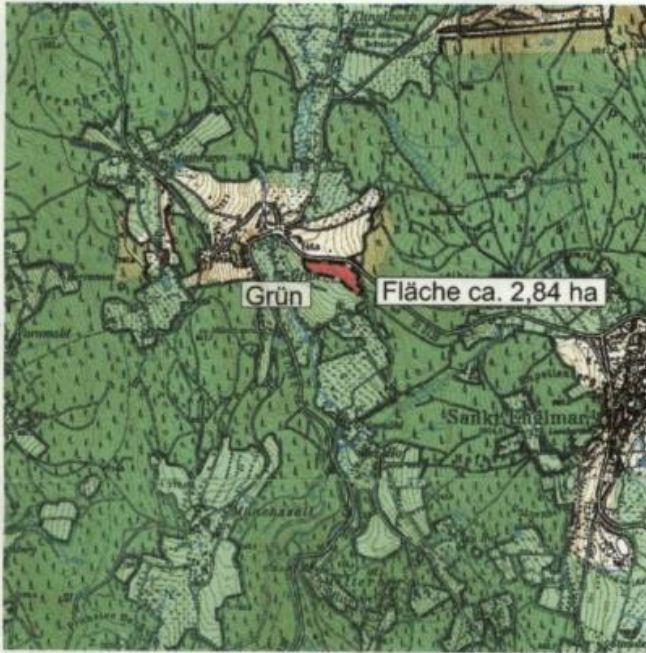
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

Straubing, 05.07.2021  
Landkreis Straubing-Bogen

  
Josef Laumer  
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:25.000 / 1:100.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



**Anlage**  
**zur**  
**Verordnung vom 05.07.2021**  
 Änderung der Verordnung  
 über das  
 „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes  
 M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)  
 M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

**LEGENDE**

- Bestand Landschaftsschutzgebiet
- zur Herausnahme beantragte Fläche mit Angabe der Größe

Landkreis Straubing-Bogen  
 Josef Laumer  
 Landrat



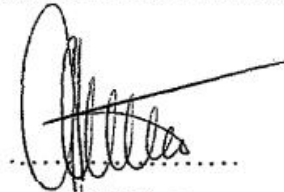
## AUFGEBOT

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3642805521 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 03.08.2021

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anja Kaiser', is written over a horizontal dotted line. The signature is somewhat stylized and includes a long horizontal stroke extending to the right.

Anja Kaiser  
-Gebietsdirektorin-

Ausgehängt am: 04.08.2021

Abgenommen am:

# Unternehmenssatzung

für das  
„gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald“

**Anstalt des öffentlichen Rechts der  
Gemeinden Bernried, Falkenfels, Haselbach, Kirchroth, Leiblfing, Mariaposching,  
Markt Metten, Markt Mitterfels, Niederwinkling, Offenberg, Parkstetten, Perasdorf,  
Perkam, Rattiszell, Markt Schwarzach, Steinach und Wiesenfelden**

Die Gemeinden	vertreten durch die/den
Bernried	1. Bürgermeister Stefan Achatz
Falkenfels	1. Bürgermeister Ludwig Ettl
Haselbach	1. Bürgermeister Simon Haas
Kirchroth	1. Bürgermeister Matthias Fischer
Leiblfing	1. Bürgermeister Josef Moll
Mariaposching	1. Bürgermeister Martin Englmeier
Markt Metten	1. Bürgermeister Andreas Moser
Markt Mitterfels	1. Bürgermeister Andreas Liebl
Niederwinkling	1. Bürgermeister Ludwig Waas
Offenberg	1. Bürgermeister Hans-Jürgen Fischer
Parkstetten	1. Bürgermeister Martin Panten
Perasdorf	1. Bürgermeister Thomas Schuster
Perkam	1. Bürgermeister Hubert Ammer
Rattiszell	1. Bürgermeister Manfred Reiner
Markt Schwarzach	1. Bürgermeister Georg Edbauer
Steinach	1. Bürgermeisterin Christine Hammerschick
Wiesenfelden	1. Bürgermeister Andreas Urban

vereinbaren auf der Grundlage der Beschlüsse der Kollegialorgane der Kommunen (Art. 29 GO) in der Reihenfolge der genannten Kommunen vom

Beschlussdatum	Kommune
07.07.2021	Bernried
08.07.2021	Falkenfels
01.07.2021	Haselbach
29.07.2021	Kirchroth
29.07.2021	Leiblfing
07.07.2021	Mariaposching
06.07.2021	Markt Metten
22.07.2021	Markt Mitterfels
06.07.2021	Niederwinkling
13.07.2021	Offenberg
29.07.2021	Parkstetten
19.07.2021	Perasdorf
12.07.2021	Perkam
15.07.2021	Rattiszell
14.07.2021	Markt Schwarzach
20.07.2021	Steinach
14.07.2021	Wiesenfelden

gemäß Art. 49 Abs. 1 KommZG die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens **„gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald“**.

Es wird nachstehend als Kommunalunternehmen bezeichnet.

Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und aufgrund der Art. 89, 90, und 91 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlassen die Gemeinden Bernried, Falkenfels, Haselbach, Kirchroth, Leibliling, Mariaposching, Markt Metten, Markt Mitterfels, Niederwinkling, Offenberg, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rattiszell, Markt Schwarzach, Steinach und Wiesenfelden folgende **Unternehmenssatzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das **„gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald“** ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Bernried, der Gemeinde Falkenfels, der Gemeinde Haselbach, der Gemeinde Kirchroth, der Gemeinde Leibliling, der Gemeinde Mariaposching, des Marktes Metten, des Marktes Mitterfels, der Gemeinde Niederwinkling, der Gemeinde Offenberg, der Gemeinde Parkstetten, der Gemeinde Perasdorf, der Gemeinde Perkam, der Gemeinde Rattiszell, des Marktes Schwarzach, der Gemeinde Steinach, der Gemeinde Wiesenfelden in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger des „gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald“ sind die Gemeinde Bernried, die Gemeinde Falkenfels, die Gemeinde Haselbach, die Gemeinde Kirchroth, die Gemeinde Leibliling, die Gemeinde Mariaposching, der Markt Metten, der Markt Mitterfels, die Gemeinde Niederwinkling, die Gemeinde Offenberg, die Gemeinde Parkstetten, die Gemeinde Perasdorf, die Gemeinde Perkam, die Gemeinde Rattiszell, der Markt Schwarzach, die Gemeinde Steinach und die Gemeinde Wiesenfelden.
- (3) Das Kommunalunternehmen führt den Namen **„gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald“** mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Bernried, Falkenfels, Haselbach, Kirchroth, Leibliling, Mariaposching, Markt Metten, Markt Mitterfels, Niederwinkling, Offenberg, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rattiszell, Markt Schwarzach, Steinach und Wiesenfelden“.  
  
<sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald“.
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Niederwinkling.
- (5) Der räumliche Wirkungskreis des Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Kommunen Bernried, Falkenfels, Haselbach, Kirchroth, Leibliling, Mariaposching, Markt Metten, Markt Mitterfels, Niederwinkling, Offenberg, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rattiszell, Markt Schwarzach, Steinach und Wiesenfelden.

- (6) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt **300.000,00 Euro**. Hiervon leistet jeder Träger einen gleich hohen Anteil.
- (7) Das Stammkapital ist in zwei gleich hohen Raten zum **01.09.2021 und 01.02.2022** von den Trägern beim gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald einzuzahlen.

## § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Diesem Kommunalunternehmen werden folgende Aufgaben übertragen:
  - a) die Erstellung, Weiterführung und Pflege eines qualifizierten digitalen Kanalkatasters im Sinne des Art. 54 Satz 3 Nr. 1 BayWG;
  - b) die Überwachung der gemeindlichen Kanalnetze und zugehörige Bauwerke gem. Dritter Teil des Anhanges 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 20.09.1995, zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66); ändert sich die Eigenüberwachungsverordnung nach diesem Zeitpunkt, so gilt die jeweils aktuelle Verordnung, es sei denn der Umfang der Aufgabenübertragung ändert sich dem Grunde nach;
  - c) die Zustandserfassung und Zustandsbeurteilung des öffentlichen Kanalnetzes auf Grundlage der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung ermittelten Ergebnisse;
  - d) die Erstellung eines Sanierungskonzeptes; Verbunden damit ist auch die Zuarbeit im Bereich der Sanierungsförderung nach RZWAs;
  - e) eine gemeindeübergreifende koordinierende Projektplanung und –begleitung;
- (2) Das Kommunalunternehmen kann zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben die notwendigen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge erwerben.  
Das gKU kann zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung auch geeignete Dienstleister beauftragen
- (3) Zum Unternehmensgegenstand gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. <sup>2</sup>Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. <sup>3</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (4) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung aller Träger durch Änderung der Satzung den Gegenstand des Kommunalunternehmens nach Abs. 1 erweitern oder beschränken.
- (5) Das Kommunalunternehmen kann auch die erforderliche Überwachung von Grundstücksanschlüssen, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen (siehe hierzu § 12 der (Muster-)Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde ... ) gem. den kommunalen Entwässerungssatzungen im Gemeindegebiet der einzelnen Trägerkommunen nach individueller Beauftragung der Grundstückseigentümer übernehmen, soweit die Leistungsfähigkeit des gKU für diese Aufgabe gegeben ist bzw. das

gKU dadurch in der Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

- (6) Das Kommunalunternehmen kann auch die Befugnisse und Aufgaben einer Gemeinde gem. § 11 der Mustersatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung ausführen, soweit sie von einem Träger dieses Kommunalunternehmens gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung beauftragt wird und zugleich die Leistungsfähigkeit des Kommunalunternehmens nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Das Kommunalunternehmen kann im Zuge der Ausführung der Aufgabe aus § 2 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung (qualifiziertes digitale Kanalkataster) auch die entsprechenden Arbeiten für die Führung eines Wasserleitungskatasters nach Beauftragung übernehmen.
- (8) Die Trägerkommunen stellen dem gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald für die Durchführung der Arbeiten die dafür notwendigen Unterlagen, Dokumente, etc. kostenfrei zur Verfügung.

### **§ 3 Austritt eines Trägers**

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde, die gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung Träger dieses gemeinsamen Kommunalunternehmens ist, kann nach Herbeiführung eines Beschlusses des jeweiligen Kollegialorgans den Austritt aus der Mitglied- und Trägerschaft beantragen. § 7 Abs. 4 Buchst. b dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Der Antrag über den Austritt aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen hat unter Beifügung des Beschlusses gem. Abs. 1 schriftlich zu erfolgen.
- (3) Im Falle des Austritts einer Trägergemeinde erhält diese ihre nach § 1 Abs. 6 geleistete Stammeinlage zuzüglich der ihr anteilig zustehenden kumulierten Gewinne abzüglich der ihr zuzurechnenden, nicht ausgeglichenen kumulierten Verluste zurück.

### **§ 4 Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8). Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. <sup>3</sup>Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsratsvorsitzende die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.



- (3) Der Vorstand darf weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. <sup>2</sup>Der Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten und auf Anforderungen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand entscheidet eigenständig über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von EUR 25.000,-.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. <sup>2</sup>Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkommunen haben können, sind diese unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (9) Für den Fall der Verhinderung des Vorstands bestellt der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand einen Bevollmächtigten aus dem Unternehmen zur Vertretung im Rahmen der laufenden Geschäfte. Dieser Vertreter ist kein Mitglied des Vorstands, sondern sinngemäß wie Handlungsbevollmächtigter gem. § 54 Handelsgesetzbuch zu behandeln. Die Dauer der Vertretungsbefugnis ist längstens auf die Dauer der Organbestellung des Vorstandsmitglieds beschränkt; wiederholte Bestellung des Bevollmächtigten ist zulässig.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter und den 14 übrigen Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinden Bernried, Falkenfels, Haselbach, Kirchroth, Leiblfing, Mariaposching, Markt Metten, Markt Mitterfels, Niederwinkling, Offenberg, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rattiszell, Markt Schwarzach, Steinach und Wiesenfelden. Für den Vertretungsfall des 1. Bürgermeisters gilt Art. 39 Abs. 1 GO.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied.

- (4) Er gibt sich unter Beachtung von § 7 eine Geschäftsordnung, die vor allem auch Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 8 enthält.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten, für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25,00 Euro.
- (6) Jedes Mitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme.
- (7) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet, mit dem Ende der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (8) Der Verwaltungsrat hat den (Markt-)Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, den Gemeinden diese Auskunft zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinden (§ 4 KUV).

#### **§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung, Akteneinsicht und Belege verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
  - a) die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2),
  - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
  - c) Bestellung und Abberufung des Bevollmächtigten gem. § 5 Abs. 9 dieser Unternehmenssatzung
  - d) Personalentscheidungen, mit Ausnahme von geringfügig entlohnten Beschäftigungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes
  - e) Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
  - f) die Festsetzung der Gebühren, Beiträge, etc.
  - g) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - h) Bestellung des Abschlussprüfers,
  - i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
  - j) Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - k) Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
  - l) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sofern bei Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag

- von 25.000 € überschreitet,
- m) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
  - n) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
  - o) Auflösung des Unternehmens.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrates über
- a) die Änderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens
  - b) den Beitritt zur der Trägerschaft und den Austritt aus der Trägerschaft
  - c) die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen.
  - d) die Verschmelzung und Auflösung des Unternehmens
- bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.
- (5) Über Änderungen der Unternehmenssatzung sind alle Träger vor Beschlussfassung zu informieren.
- (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

#### **§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung in elektronischer Form des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats unter Beifügung der Beschlussvorschläge spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen; der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>In dringlichen Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind. <sup>2</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Soweit nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates doppelt gewichtet.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (8) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.
- (10) Ist noch kein Verwaltungsratsvorsitzender gewählt oder durch den Verwaltungsrat bestimmt, beruft der 1. Bürgermeister der Sitzgemeinde dieses Unternehmens die Verwaltungsratssitzung gem. den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der geltenden Geschäftsordnung ein und leitet die Verwaltungsratssitzung bis zur Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden.

## § 9 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „**gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald**“, durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügen eines Vertretungssatzes. Der Bevollmächtigte gem. § 5 Abs. 10 unterzeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung.“

## **§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschluss**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der KUV über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplanes nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- (2) Das Kommunalunternehmen erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan gem. §§ 16-19 KUV Bayern.
- (3) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB i.V.m. Art. 91 GO Bayern Rechnung.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB aufzustellen. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfassen der Jahresabschluss und der Lagebericht die nach den §§ 22 – 26 KUV erforderlichen Angaben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- (5) Nach Durchführung der Abschlussprüfung hat der Vorstand den Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Gemeinden Bernried, Falkenfels, Haselbach, Kirchroth, Leiblfing, Mariaposching, Markt Metten, Markt Mitterfels, Niederwinkling, Offenberg, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rattiszell, Markt Schwarzach, Steinach und Wiesenfelden unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.
- (7) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 BayGO.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei der Auflösung des Unternehmens geht das Vermögen auf die Träger im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlagen über.

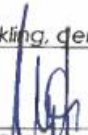
## § 12 Bekanntmachung

Satzungen des Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Die Satzungen sind auszufertigen und werden im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen sowie im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf amtlich bekannt gemacht. Zugleich wird im Bereich der Träger hierüber ortsüblich informiert.

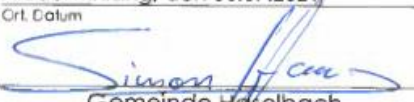
## § 13 In-Kraft-Treten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.09.2021.  
Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.


Die Kommunen:

Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum  
  
Gemeinde Bernried  
1. Bürgermeister Stefan Achatz

Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum  
  
Gemeinde Falkenfels  
1. Bürgermeister Ludwig Ettl

Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum  
  
Gemeinde Haselbach  
1. Bürgermeister Simon Haas

Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum  
  
Gemeinde Kirchroth  
1. Bürgermeister Matthias Fischer

Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum  
  
Gemeinde Leibfing  
1. Bürgermeister Josef Moll

Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum  
  
Gemeinde Mariaposching  
1. Bürgermeister Martin Englmeier

Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum  
  
Markt Metten  
1. Bürgermeister Andreas Moser

Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum  
  
Markt Mitterfels  
1. Bürgermeister Andreas Liebl

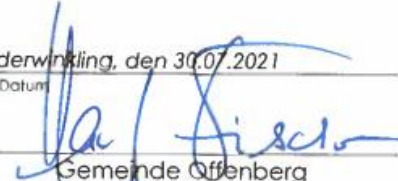
Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum

---

  
Gemeinde Niederwinkling  
1. Bürgermeister Ludwig Waas

Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum

---

  
Gemeinde Offenberg  
1. Bürgermeister Hans-Jürgen Fischer


Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum

---

  
Gemeinde Parkstetten  
1. Bürgermeister Martin Panten


Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum

---

  
Gemeinde Perasdorf  
1. Bürgermeister Thomas Schuster

Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum

---

  
Gemeinde Perkam  
1. Bürgermeister Hubert Ammer

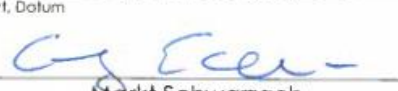
Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum

---

  
Gemeinde Rattiszell  
1. Bürgermeister Manfred Reiner

Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum

---

  
Markt Schwarzach  
1. Bürgermeister Georg Edbauer

Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum

---

  
Gemeinde Steinach  
1. Bürgermeisterin  
Christine Hammerschick

Niederwinkling, den 30.07.2021  
Ort, Datum

---

  
Gemeinde Wiesenfelden  
1. Bürgermeister Andreas Urban

## **Bekanntmachung**

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Liebenberg" in den  
Hammerbach durch die Gemeinde Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **19.08.2021- 08.09.2021** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de/#/public/shares-downloads/hH0LcQroywbshQX1uFshRXgM96fYWCK>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

**19.08.2021- 08.09.2021**

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.



Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **11.08.2021** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin / dem Vorhabenträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Rattenberg einsehbar sein.

Straubing, 04.08.2021  
gez. Groß

## EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand

---

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung – gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der BioCampus Straubing GmbH - zu der am

**12.08.2021, 16:00 Uhr,**

**im Landratsamt Straubing Bogen  
Großer Sitzungssaal**

stattfindenden 3. Verbandsversammlung des Jahres 2021 ein. Bitte benutzen Sie den Hintereingang bei der Kantine des Landratsamts, der Haupteingang wird zu diesem Zeitpunkt geschlossen sein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

## **T A G E S O R D N U N G**

### **A) ÖFFENTLICHER TEIL**

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Verbandsversammlung vom 18.05.2021
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Mitteilungen

Die Sitzungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten des öffentlichen Teils sind beigelegt.

Josef Laumer  
Verbandsvorsitzender  
und Landrat

